



Gemeinde Wald-Michelbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Systelios-Klinik" im Ortsteil Siedelsbrunn

Für folgende Flurstücke:
Gemarkung Siedelsbrunn, Flur 1,
Flurstücke Nr. 94/2 (tw.), Nr. 418/1 (tw.), Nr. 418/2,
Nr. 420/3 (tw.), Nr. 420/4 und Nr. 421/2 (tw.)

Tabellarische Festsetzungen (Nutzungsschablone)

Planungsrechtliche Festsetzungen				Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise		Dachform Dachneigung
		GRZ	Zahl der Vollgeschosse	
SO	Sondergebiet "Privatklinik" (§ 11 BauNVO)	0,4	siehe Planentwurf	Sattel- / Putz- / Walzm- / Flachdach max. 30° a.T.

¹⁾ Es gilt offene Bauweise, abweichend hiervon sind Baukörper über 50 m zulässig.



LEGENDE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

VERKEHRSFÄCHEN

Öffentliche Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

hier: Öffentliche Parkfläche (Räche für das Parken von Fahrzeugen) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

hier: Landwirtschaftlicher Weg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Anpflanzen: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzen: Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erhaltung: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhaltung: Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bezeichnung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Textliche Festsetzungen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzung für bauliche Anlagen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Gebäude Bestand

Gebäude Planung

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innere des gesamten Geltungsbereichs wird ein „SO - Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Privatklinik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie die maximal zulässige Traufwandhöhe (TWH) und Firsthöhe (FH) bestimmt und durch die in der Nutzungsschablone bzw. in der Planzeichnung angegebenen Werte festgesetzt. Bei Errichtung von Putzschirmen gilt der höchste Punkt des Daches als „First“.

Bauliche Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche dürfen eine Höhe von 4,00 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten.

Nach § 19 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50 % überschritten werden kann.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind unter Wahrung der Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung (HBO) zu errichten. Die maximal zulässige Gebäuhöhe der offenen Bauweise nach § 22 BauNVO von 50,00 m kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Rahmen der überbaubaren Flächen überschritten werden.

Die überbaubaren Flächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Ausnahmeweise können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen bis zu 1,50 m Tiefe durch Bauteile oder Gebäudeteile zugelassen werden, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 7,00 m sind. Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wald-Michelbach zu ermitteln und nachzuweisen.

Garagen, überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Stellplätze und ihre Zufahrten zusätzlich auch innerhalb der ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten zulässig.

Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO und sonstige Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen in Gebäuden (Müllsammelraum, Fahrradabstellraum, Gartengerätehaus etc.) sind außerhalb der überbaubaren Fläche auf eine Gesamtgrundfläche von insgesamt maximal 100 m² begrenzt.

4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innere der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zum Ausgleich des planungsbedingten Eingriffes festgesetzt:

Auf der als Ausgleichsfläche mit der Kennzeichnung „A1“ festgesetzten Fläche ist die Ackerfläche durch die Ansaat einer standortgerechten Wiesenermischung in eine extensiv genutzte Wiese zu überführen. Diese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; sie sind mindestens einmal, höchstens jedoch zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pesticiden ist hier nicht zulässig.

Notwendige Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Innere des gesamten Geltungsbereichs sind für die Außenbeleuchtung, insbesondere des Parkplatzes, ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSEIT-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Loeckeffekten und Totverlusten bei der lokalen Insektenfänger zulässig.

Der bewachsene Feldweg an der Nordwestgrenze des Geltungsbereichs ist in seinem Zustand zu belassen und durch regelmäßiges Freimähen benutzbar zu halten.

6. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Im Plangebiet vorhandener Bewuchs ist grundsätzlich zu schonen. Bäume und Sträucher sind soweit möglich zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Sollte der Erhalt aufgrund nach Festsetzungen dieses Bebauungsplanes genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen nicht möglich sein, sind Rodungen nur in der Zeit vom 01. September bis zum 15. März zulässig.

Die in der Planzeichnung als „Erhaltung Bäume“ festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Bäume sind insbesondere bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18820 und RAS-LP 4 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Die in der Planzeichnung als „Erhaltung Sträucher“ festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Die in der Planzeichnung als „Anpflanzung Bäume“ festgesetzten Baumreihen sind als Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m zu begründen (Mindestqualität der Sträucher: v.Str.0B 4 Tr.h 60-100). Alle 15 m ist mindestens ein Laubbäum (Hochstamm STU 10/18) oder ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen.

Die Artenauswahl für die Baum- und Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiell natürlichen Vegetation in Verbindung mit den standortlichen Gegebenheiten. Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Im Plangebiet stehen folgende Gehölzarten zur Auswahl:

Bäume:	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Carpinus betulus	Heibuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aria	Mehlbere
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Obstbaumarten regionaltypischer Sorten	

Sträucher:	Acer campestre	Feldahorn
	Buddleja davidii	Sommerflieder
	Cornus sanguinea	Hartweige
	Corylus avellana	Haselnuss
	Euonymus europaeus	Pflaumenhecke
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Salix aurita	Ohrwelle
	Salix purpurea	Purpurweide
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Das Anpflanzen von Koniferen ist nicht zulässig.

Bei der Baumpflanzung sind unbehandelte Baumspähle zu verwenden.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen, § 9 Abs. 1 a BauGB

Die Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb der mit der Kennziffer „A“ gekennzeichneten Teilfläche des Flurstückes Nr. 9/3 in der Gemarkung Kreidach, Flur 4, des Bebauungsplanes „Kreidacher Höhe“ der Gemeinde Wald-Michelbach im Ortsteil Kreidach werden dem V+E-Plan „Erweiterung Systelios-Klinik“ in der Gemeinde Wald-Michelbach als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO und wasserrechtliche Festsetzungen nach § 42 Abs. 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Baukörperlängen über 50 m sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO z.B. durch Vor- oder Rücksprünge zu gliedern.

Die Hauptdachflächen sind als Sattel-, Putz- oder Walmdächer auszubilden. Für eingeschossige Baukörper sowie Nebengebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Flachdächer sind mit Ausnahme der Belüchtungsöffnungen extensiv zu begrünen.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Flachdächer sind mit Ausnahme der Belüchtungsöffnungen extensiv zu begrünen.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Flachdächer sind mit Ausnahme der Belüchtungsöffnungen extensiv zu begrünen.

Die Abstellflächen für Müllsammelbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Schichtschutts (z.B. Steinestellen, Rankgitter etc.) zu umgeben. Müllsammelbehältnisse dürfen von öffentlichen Flächen nicht offen einsehbar sein.

Von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung für die angrenzende Wohnnutzung sowie den umgebenden Außenbereich ausgehen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des BImSchG sind zu beachten. Die maximale Höhe von Werbeanlagen darf die Traufwandhöhe der Klinik-Gebäude nicht überschreiten.

2. Einfriedungen, § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind unzulässig. Als Ausnahme zugelassen werden können Mauern bis zu einer Höhe von 0,80 m, soweit damit nicht in Nachbarrechte eingegriffen wird oder Gefahren für den öffentlichen Verkehr (z.B. Sichtbehinderungen) entstehen und erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprünge, wobei die Mauern nicht höher sein dürfen als das obere Geländewasser. Auf die Bestimmungen der HBO wird hingewiesen. Allgemein zugelassen sind Naturstein-Trockenmauern mit einer maximalen Höhe von 0,80 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bruchsteinmauern mit Mörtelverbund nicht als Trockenmauern gelten und somit nur im Rahmen des Satzes 1 zulässig sind. Zur Einfriedung werden Hecken aus standortgerechten Gehölzen empfohlen. Zudem sind Zäune aus Holz oder Metall zulässig. Auf die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtes wird hingewiesen.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

Die in der Planzeichnung als „Erhaltung Bäume“ festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Bäume sind insbesondere bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18820 und RAS-LP 4 vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Die in der Planzeichnung als „Erhaltung Sträucher“ festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.

3. Grundstücksfreiflächen, § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu mindestens 60 % als zusammenhängende Grün- / Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bodenversiegelung ist aus ökologischen Gründen auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo es möglich ist, sind Oberflächenerhebungen durchlässig zu gestalten. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur befestigt werden, soweit es für ihre Nutzung als Zugänge, Gartenwege, Terrassen, Garageneinfahrten und Stellplätze erforderlich ist.

Die in der Planzeichnung dargestellten „Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten“ müssen mindestens 30 % Grünflächenanteil aufweisen. Die befestigten Flächen sind mit einer wasserdrughlässigen Befestigung zu versehen.

4. Verwenden von Niederschlagswasser, § 42 Abs. 3 HWG

Es wird festgesetzt, dass anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwasserzwecke und / oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur wesentlichen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße eine Erlaubnis zu beantragen.

C. Hinweise

1. Denkmalschutz, § 20 HDSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Pflanzbetriebe zu Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu ergreifen.

3. Löschwasserversorgung

Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von 96 m³ für eine Löschzeit von 20 Minuten zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht überschreiten.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr - zu beachten.

4. Baugrund / Grundwasserstände / Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Verwitterung oder Verdichtung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des B-Plan-Gebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor aufzunehmen und zu sichern. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltsorgfalt ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Unnötiges Befahren oder Zerlösen von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-leuchtendem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitungsflächen nach DIN 18915 zu beachten.

5. Ergänzende Maßnahmen zum Naturschutz

Zur Verbesserung des nutzbaren Potenziales für Höhlen-, Halbhöhlenbrüter und Fledermäuse ist das Aufhängen von Nistkästen bzw. der Einbau von Niststeinen in den Randbereichen des Waldes durchzuführen. Die entsprechende Maßnahme wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung	am 31.03.2009
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	am 04.07.2009
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 07.07.2009 bis 07.08.2009
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschriften	vom 06.07.2009
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	am 27.10.2009
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 04.11.2009 bis 04.12.2009
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Anschriften	vom 02.11.2009
Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 (1) BauGB	am 09.02.2010

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte werden bekundet.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach, Wald-Michelbach, den 19. Feb. 2010
Unterschrift Bürgermeister Kunkel, Bürgermeister 21. April 2010

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach, Wald-Michelbach, den 21. April 2010
Unterschrift Bürgermeister Kunkel, Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planzeicherverordnung (PlanzV)
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HENatSchG)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO)
 - Hessische Bauordnung (HBO)
- in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung aktuellen Fassung.

Ordnungsschlüssel 006-31-21-3060-004-008-00



Gemeinde Wald-Michelbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Systelios-Klinik" im Ortsteil Siedelsbrunn

Maßstab:	1:1.000	Projekt-Nr.:	14.008
Datum:	Februar 2010	Plan-Nr.:	s_1000
gez.:	AG	geö.:	-

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim
Fon: (06251) 8 55 12 - 0
Fax: (06251) 8 55 12 - 12
e-mail: info@s2ip.de
http://www.s2ip.de